

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums  
über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen  
(VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen - VwV-Z-Feu)**

**Vom 18.01.2011 - Az. 5-1503.0/35 -**

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendungen
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
  - 5.1 Projektförderung
  - 5.2 Festbetragsfinanzierung
  - 5.3 Anteilsfinanzierung
  - 5.4 Öffentlich-Private Partnerschaftsprojekte (ÖPP-Projekte)
  - 5.5 Erhöhte Förderung
- 6 Verfahren
  - 6.1 Bewilligungsstellen
  - 6.2 Antragsverfahren
  - 6.3 Bewilligungsverfahren
  - 6.4 Zuwendungsbescheid
  - 6.5 Nachweis der Verwendung
- 7 Hilfeleistung in anderen Bundesländern
- 8 Übergangsvorschriften
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen auf der Rechtsgrundlage von § 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (Nummer 6.1) auf Grund des ihr zustehenden Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zweck der Zuwendungen**

Die Zuwendungen sollen die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 FwG sowie die Landkreise nach § 4 FwG in der jeweils geltenden Fassung unterstützen.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dabei sind die örtlichen feuerwehrtechnischen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung benachbarter Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten; auf Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) - Anlage 3 der VV zu § 44 LHO - wird verwiesen.

4.2 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften, Richtlinien und Weisungen, entsprechen. Dies gilt auch, wenn Zuwendungen nach Nummer 5.2.2 als Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags gewährt werden.

4.2.1 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall dadurch eine wirtschaftlichere Lösung erreicht werden kann.

4.2.2 Die Bewilligungsstellen können bei der Förderung von Baumaßnahmen von etwaigen Mindeststandards in Bau- und Ausstattungsrichtlinien abweichen, wenn im Einzelfall der Zuwendungszweck auch durch eine wirtschaftlichere Lösung erreicht werden kann, es sei denn, dass dadurch gegen höherrangige Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen würde.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Investitionen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens in Form eines Zuschusses in der Regel als Festbetragsfinanzierung (Nummer 5.2), im Übrigen als Anteilsfinanzierung (Nummer 5.3) gewährt.

### 5.2 Festbetragsfinanzierung

#### 5.2.1 *Festbeträge für Feuerwehrhäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Alarmierungseinrichtungen und die Einrichtung von Integrierten Leitstellen*

Die Höhe der Festbeträge ergibt sich aus der Anlage.

Wird für Feuerwehrfahrzeuge ein Festbetrag gewährt und wird die nach Nummer 2.2 der Anlage erforderliche technische Beladung nicht vollständig, sondern als Teilbeladung beschafft, vermindert sich der jeweilige Festbetrag nach Nummer 2.2 der Anlage anteilig um den Wert der nicht beschafften Teile.

#### 5.2.2 *Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags*

##### 5.2.2.1 Für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, einer Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften der Gemeindefeuerwehr werden Zuwendungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrags in Höhe von 85 EUR gewährt. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- Truppmannausbildung Teil 1 und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen zum Truppführer, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker auf Gemeinde- und Kreisebene,
- Beschaffung von Dienstkleidung, Schutzkleidung und Schutzausrüstung,
- Beschaffungsmaßnahmen für feuerwehrtechnische Zwecke mit einem Einzelbeschaffungswert bis 15 000 EUR,
- Leistungen für Sachschäden (§ 5 Nr. 4 FwG),
- Überlandhilfeleistungen (§ 5 Nr. 3 FwG), überörtliche Feuerwehreinsatzübungen, Einsätze auf Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen sowie auf dem Bodensee,
- Ersatz des Verdienstausfalls für Lehrgangsteilnehmer an der Landesfeuerwehrschule,

- Betrieb von Atemschutzwerkstätten, Atemschutzübungsanlagen und Schlauchwerkstätten.

Für Beschaffungen gilt Nummer 4.2 entsprechend.

- 5.2.2.2 Gemeinden mit einer Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr können anstelle von Zuwendungen nach Nummern 5.2.1 und 5.3 einen jährlichen Pauschalbetrag von 950 EUR für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr erhalten. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Änderung der Förderungsart nach Nummern 5.2.1 und 5.3 oder nach Nummer 5.2.2.2 ist mindestens ein Jahr vor Beginn des Haushaltsjahres, ab dem die Förderungsart geändert werden soll, bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die gewählte Förderungsart muss jeweils mindestens sechs Jahre lang beibehalten werden.

Neben dem jährlichen Pauschalbetrag können Gemeinden mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr auf Einzelantrag noch Zuwendungen gewährt werden für

- die Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrräumen der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, einer anerkannten Atemschutzübungsanlage einschließlich Zielraum nach DIN 14 093, einer Integrierten Leitstelle und in begründeten Ausnahmefällen für Maßnahmen nach Nummern 5.3, 5.4 und 5.5,
- die Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrräumen und die Ausstattung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen (TSF-W, StLF 10/6, LF 10/6, HLF 10/6) nach Maßgabe der Anlage,
- Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen Integrierter Leitstellen (Feuerwehranteil) nach Maßgabe der Nummer 5.3.

Abweichungen von der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen sind mit dem Innenministerium abzustimmen.

- 5.2.2.3 Gemeinden mit einer Abteilung Jugendfeuerwehr erhalten für jeden Angehörigen dieser Abteilung, der an einer feuerwehrtechnischen Ausbildung regelmäßig teilnimmt, einen jährlichen Pauschalbetrag von 36 EUR. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

- 5.2.2.4 Die Landkreise erhalten für Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens bis 15 000 EUR Beschaffungswert und für den feuerwehrtechnisch bedingten Aufwand des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter einschließlich der Beschaffung eines Kommandowagens für den Kreisbrandmeister einen jährlichen Pauschalbetrag von 3 500 EUR.

Nummer 4.2 gilt entsprechend.

### 5.3 Anteilsfinanzierung

Sofern keine Festbetragsfinanzierung nach Nummer 5.2 in Betracht kommt, werden Zuwendungen zu Maßnahmen als Anteilsfinanzierung in Höhe folgender Vomhundertsätze der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt:

- zu Beschaffungsmaßnahmen für feuerwehrtechnische Zwecke mit einem Einzelbeschaffungswert von über 15 000 EUR, ausgenommen ÖPP-Projekte und Feuerwehrrübungsanlagen 30 vom Hundert,  
bei Maßnahmen mit überörtlichem Charakter 40 vom Hundert,
- für die Errichtung und Einrichtung von zentralen Atemschutzwerkstätten, zentralen Schlauchwerkstätten und von anerkannten Atemschutzübungsanlagen einschließlich Zielraum nach DIN 14 093 40 vom Hundert,
- für Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen Integrierter Leitstellen (Feuerwehranteil) 40 vom Hundert.

### 5.4 Öffentlich-Private Partnerschaftsprojekte (ÖPP-Projekte)

Der Bau von Feuerwehrrhäusern kann im Rahmen eines ÖPP-Projekts gefördert werden, wenn

- die Gemeinde Eigentümer des zu bezuschussenden Objekts wird (so genanntes Inhaber- oder Erwerbmodell) oder vertraglich und grundbuchrechtlich abgesichert festgelegt wird, dass die Gemeinde einen Anspruch auf Eigentumserwerb hat (so genanntes Optionsmodell); die Absicherung muss sich auch auf den Insolvenzfall erstrecken,
- der Gemeinde das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt eingeräumt wird, sofern sie als Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Objekts ist; die Absicherung muss sich auch auf den Insolvenzfall erstrecken,
- die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Eigenrealisierung nachgewiesen ist,
- das ÖPP-Projekt aufsichtsrechtlich genehmigt wurde,
- durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und ÖPP-Vertragspartner sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger den ihm auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann und
- der ÖPP-Vertragspartner sich vertraglich verpflichtet hat, dass bei Übertragung des Förderobjekts auf einen anderen ÖPP-Vertragspartner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des künftigen Erwerbs des Förderobjekts durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 Abs. 1, § 49a LVwVfG). Der Rückforderungsanspruch vermindert sich für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung des Objekts durch den Zuwendungsempfänger um vier vom Hundert. Der Widerrufsvorbehalt erlischt, wenn das Förderobjekt 25 Jahre entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt worden ist.

## 5.5 Erhöhte Förderung

Die Festbeträge und Fördersätze nach den Nummern 5.2.1 und 5.3 können

- in besonderen Fällen wie zum Beispiel bei Neuentwicklungen,
- bei Maßnahmen, an denen ein besonderes Interesse des Landes besteht,
- zur Verbesserung des feuerwehrtechnischen Sicherheitsstandards oder
- wenn bei gemeinsamer Beschaffung eines Sonderfahrzeugs für mehrere Kommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen dauerhaft Einsparungen erzielt werden

für bestimmte Projekte und Maßnahmen bei Förderung mit Festbetrag um bis zu 25 vom Hundert des Festbetrages und bei Förderung mit Anteilsfinanzierung um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Die Erhöhung der Fördersätze bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

## **6 Verfahren**

### 6.1 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- die Landratsämter für kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, denen Gemeinden desselben Landkreises angehören,
- im Übrigen die Regierungspräsidien.

Über die Förderung von ÖPP-Projekten entscheiden die Bewilligungsstellen im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

### 6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Die Anträge auf Zuwendungen sind bei der Bewilligungsstelle in einfacher Fertigung einzureichen.

6.2.2 Die Anträge auf Zuwendungen sollen den Bewilligungsstellen bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres vorliegen.

### 6.2.3 Zuwendungen sind wie folgt zu beantragen:

- formlos der Kostenersatz für Amtshilfeleistungen in anderen Bundesländern,
- die jährlichen Pauschalbeträge und die sonstige Förderung mit den auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule [www.lfs-bw.de](http://www.lfs-bw.de) unter Fachthemen / Recht und Organisation / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken „Zuwendungsantrag Pauschalbeträge“, „Zuwendungsantrag Festbetragsfinanzierung“ und „Zuwendungsantrag Anteilsfinanzierung“.

### 6.2.4 Bei Anträgen auf Förderung eines ÖPP-Projekts (Nummer 5.4) sind dem Antrag anzuschließen

- eine Fertigung des ÖPP-Vertrags und ein Grundbuchauszug für das Grundstück, auf dem das ÖPP-Projekt verwirklicht werden soll,
- der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Vergleich zur Eigenrealisierung und
- die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass das ÖPP-Projekt genehmigt worden ist.

## 6.3 Bewilligungsverfahren

### 6.3.1 Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle ist

- bei Baumaßnahmen insbesondere wegen der Festlegung des Raumprogramms,
- bei Fahrzeugbeschaffungen insbesondere wegen der Auswahl von Fahrzeugtyp, Fahrgestellgröße und zusätzlichen Ausstattungen

vom Antragsteller rechtzeitig zu beteiligen.

### 6.3.2 Die Landratsämter und Regierungspräsidien prüfen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und halten die Bewertungen mit Vordruck „Fachtechnische Bewertung durch den Kreis- oder Bezirksbrandmeister“ schriftlich fest. Der Vordruck ist abgelegt auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule [www.lfs-bw.de](http://www.lfs-bw.de) unter Fachthemen / Recht und Organisation / VwV-Z-Feu.

Dabei sind die örtlichen feuerwehrtechnischen Risiken und neben der vorhandenen Ausrüstung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr die Ausrüstung benachbarter Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

### 6.3.3 Die Landratsämter legen den Regierungspräsidien bis 15. März des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel eine aufgrund der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit nach Prioritäten geordnete Übersicht über den Mittelbedarf für die Projektförderung und eine Übersicht über die jährlichen Pauschalbeträge vor.

6.3.4 Die Regierungspräsidien legen dem Innenministerium bis 15. April des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel Übersichten zum Mittelbedarf für die Projektförderung und für die jährlichen Pauschalbeträge vor.

#### 6.4 Zuwendungsbescheid

6.4.1 Für Maßnahmen der Anteilsfinanzierung (Nummer 5.3) werden die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Bewilligungsstellen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten nach der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme festgesetzt, für die die Zuwendung beantragt wird.

Zuwendungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, mindern bei Anteilsfinanzierung die zuwendungsfähigen Ausgaben. Als Zuwendungen Dritter gelten nicht Landesmittel oder Mittel nach § 4 FwG.

Die Bewilligungsstellen teilen dem Antragsteller

- Bewilligungen mit Zuwendungsbescheiden mit den auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule [www.lfs-bw.de](http://www.lfs-bw.de) unter Fachthemen / Recht und Organisation / VwV-Z-Feu abgelegten Vordrucken „Zuwendungsbescheid Pauschalbeträge“, „Zuwendungsbescheid Festbetragsfinanzierung“ und „Zuwendungsbescheid Anteilsfinanzierung“ oder
- ablehnende Verfügungen mit Begründung mit.

#### 6.4.2 *Nebenbestimmungen*

6.4.2.1 Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- die Zuwendung bei Förderung mit Anteilsfinanzierung auf den bewilligten Betrag begrenzt ist,
- der Zuwendungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von acht Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde,
- bei Zuwendungen unter 50 000 EUR abweichend von Nummer 2.4 ANBest-K eine Ermäßigung der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 ANBest-K dann in Betracht kommt, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 500 EUR beträgt,
- die mit Zuwendungen nach Nummer 5.2.2.2 Absatz 3 beschafften Feuerwehrfahrzeuge bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu stationieren sind,
- die Zweckbindung bei Zuwendungen (Nummer 8.2.3.3 VV zu § 44 LHO) für Baumaßnahmen auf 25 Jahre,

- |  |           |
|--|-----------|
| für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 3,5 t<br>zulässiger Gesamtmasse auf                  | 10 Jahre, |
| für Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t zulässiger<br>Gesamtmasse und Abrollbehälter auf | 20 Jahre, |
| für Maßnahmen der IuK-Technik<br>in Integrierten Leitstellen auf                   | 5 Jahre,  |
| für sonstige Maßnahmen auf<br>festgesetzt wird,                                    | 10 Jahre  |
- sich der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung
 

bei Baumaßnahmen um	vier vom Hundert,
bei Feuerwehrfahrzeugen bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse um	zehn vom Hundert,
bei Feuerwehrfahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Abrollbehältern um	fünf vom Hundert,
bei Maßnahmen der IuK-Technik in Integrierten Leitstellen um	zwanzig vom Hundert,
im Übrigen um	zehn vom Hundert
- jährlich vermindert.

6.4.2.2 Bei Zuwendungen zum Bau von Feuerwehrhäusern in einem ÖPP-Projekt ist im Zuwendungsbescheid ferner festzulegen, dass

- die Zuwendung unter dem Vorbehalt des künftigen Erwerbs des Förderobjekts durch den Zuwendungsempfänger gewährt wird,
- die Zuwendung widerrufen werden kann (§§ 49 Abs. 1, § 49a LVwVfG), wenn der Zuwendungsempfänger das Eigentum nicht erwirbt,
- der Rückforderungsanspruch sich für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung des Objekts durch den Zuwendungsempfänger um vier vom Hundert vermindert und
- der Widerrufsvorbehalt erlischt, wenn das Förderobjekt 25 Jahre entsprechend genutzt worden ist.

## 6.5 Nachweis der Verwendung

6.5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf den Internetseite der Landesfeuerwehrschule [www.lfs-bw.de](http://www.lfs-bw.de) unter Fachthemen / Recht und Organisation / VwV-Z-

Feu abgelegten Vordrucken „Verwendungsnachweis Festbetragsfinanzierung“ und „Verwendungsnachweis Anteilsfinanzierung“ nachzuweisen.

- 6.5.2 Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:
- eine Rechnungsabschrift oder Durchschrift mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung (§ 11 der Gemeindekassenverordnung),
  - eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
  - der Abnahmebericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durch die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim TÜV und
  - soweit bei Feuerwehrfahrzeugen die technische Beladung nicht vollständig beschafft wurde (Nummer 5.2.1), eine Bestätigung des Kreisbrandmeisters, bei Stadtkreisen des Leiters der Feuerwehr, dass die volle Einsatzbereitschaft des Feuerwehrfahrzeuges gewährleistet ist.
- 6.5.3 In den Fällen der jährlichen Pauschalbeträge nach den Nummern 5.2.2.1 bis 5.2.2.4 gelten die Antragsunterlagen als Verwendungsnachweis; ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt.

## **7 Hilfeleistung in anderen Bundesländern**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben Vereinbarungen getroffen, dass Hilfeleistungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kostenlos erfolgen. Für die unentgeltliche Hilfeleistung von und nach Bayern gilt diese Regelung bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets.

Da die Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund der obengenannten Vereinbarungen von den Hilfe empfangenden Gemeinden keinen Kostenersatz verlangen können, wird der Anspruch der Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG vom Land erfüllt.

Dazu wird Hilfe leistenden baden-württembergischen Gemeinden neben dem jährlichen Pauschalbetrag nach den Nummern 5.2.2.1 und 5.2.2.2 auf Einzelantrag noch Ersatz der Kosten der unentgeltlichen Hilfeleistungen der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus gewährt.

Die Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 auch von kreisangehörigen Gemeinden bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres formlos beim Regierungspräsidium zu beantragen.

## **8 Übergangsvorschriften**

- 8.1 Auf Förderverfahren, die zuwendungsfähige Maßnahmen des Haushaltsjahres 2010 oder früher betreffen, ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – Z-Feu – ) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) weiterhin anzuwenden.
- 8.2 Für das Haushaltsjahr 2011 gelten folgende abweichende Fristen:
- in Nummer 6.2.2 anstelle des 15. Februar der 15. April,
  - in Nummer 6.3.3 anstelle des 15. März der 15. Mai und
  - in Nummer 6.3.4 anstelle des 15. April der 15. Juni.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2007 (GABl. 2008 S. 2), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.